

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
AZ: FD7-2025-0492**

Bei dem folgenden Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348), geprüft:

In der Gemeinde Bissendorf, Gemarkung Natbergen, Flur 2, ist die Verfüllung von zwei Zulaufgräben geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Im Vorhabenbereich befinden sich Baudenkmäler. Durch die Verfüllung der Gräben könnte es zu lokalen Veränderungen der Grundwasserfließwege kommen, die die Gründungen der umliegenden Baudenkmäler beeinträchtigen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist dies aufgrund der bestehenden Topografie nicht zu erwarten. Das Vorhaben hat somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzwert kulturelles Erbe.

Das Vorhaben liegt im Einzugsbereich eines Wasserschutzgebietes, wodurch theoretisch negative Auswirkungen möglich wären. Durch die Verfüllung der Gräben wird das Grundwasser stärker überdeckt, sodass nach derzeitigem Kenntnisstand keine Stoffeinträge zu erwarten sind. Insgesamt hat das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet.

Durch die Verfüllung der Zulaufgräben könnten Auswirkungen auf das Schutzwert Wasser auftreten, sowohl durch den Austritt wassergefährdender Stoffe während der Bauarbeiten als auch durch die Verfüllung selbst. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers jedoch nicht zu erwarten, sofern übliche technische Standards, z. B. gewartete Baumaschinen und Fahrzeuge, eingehalten werden. Auswirkungen auf die technische Entwässerung werden durch die Entwässerungsplanung des Gewerbegebiets ausgeglichen, sodass Überstau oder Erosion vermieden werden. Die Gräben liegen in landwirtschaftlich genutzten Flächen, haben gradlinige Trapezprofile und dienen ausschließlich der Entwässerung. Insgesamt sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzwert Wasser zu erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzwert Mensch, insbesondere auf die menschliche Gesundheit, sind nicht zu erwarten. Ebenso sind keine Beeinträchtigungen der Schutzwerte Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu prognostizieren. Die Schutzwerte Fläche und Boden werden nicht beeinträchtigt. Auch auf Luft, Klima und Landschaftsbild sind keine Auswirkungen zu erwarten. Sonstige Sachgüter sind nicht betroffen. Wechselwirkungen zwischen den Schutzwerten sind nicht zu erwarten.

Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen erkennbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 06.01.2026

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. Linnstädt